

eine Zwangsabtretung nur um des öffentlichen Nutzens willen angeordnet werden dürfe, so ist doch jedenfalls festzuhalten, daß dadurch nicht vorgeschrieben wird, es sei die Enteignung nur dann statthaft, wenn sie ausschließlich im Interesse der Allgemeinheit angeordnet wird. Es ist vielmehr, auch in diesem Falle, nur zu fordern, daß die Unternehmung, für welche das Expropriationsrecht erteilt wird, mit dem öffentlichen Nutzen diene, mag dabei immerhin auch ein Privatinteresse in größerem oder geringerem Umfange konkurriren. Daran kann gewiß nicht gezweifelt werden; andernfalls wäre ja beispielsweise auch eine Verletzung des Expropriationsrechtes an Privateisenbahngesellschaften unzulässig. Nun ist die in § 13 des Hochbautengesetzes statuierte Abtretungspflicht gewiß mit im öffentlichen Interesse, um eine rationelle, den städtischen Verhältnissen entsprechende, Ausnutzung des vorhandenen Baugrundes zu ermöglichen, aufgestellt worden. Die Feststellung des öffentlichen Interesses nun aber, welches die Verletzung des Enteignungsrechtes rechtfertigt, steht, wie das Bundesgericht bereits wiederholt entschieden hat (siehe Entscheidung in Sachen Christ-Ghinger, Ammtliche Sammlung V, S. 212; in Sachen Mägeli, ibidem X, S. 240 u. f.) der kantonalen Gesetzgebung, respektive den durch das kantonale Gesetz für zuständig erklärten Behörden zu; das Bundesgericht seinerseits ist nicht befugt, nachzuprüfen, ob eine von den kantonalen Behörden aus Gründen des öffentlichen Interesses geschehene Verletzung des Enteignungsrechtes auch wirklich durch das öffentliche Interesse gefordert gewesen sei. Nur dann wäre das Bundesgericht zum Einschreiten berechtigt, wenn die Verletzung des Enteignungsrechtes in That und Wahrheit zu Förderung privater Interessen und Spekulationen der Staatskasse oder Dritter erfolgt und das öffentliche Interesse dabei bloß als Deckmantel gebraucht wäre. Hievon kann aber vorliegend gar keine Rede sein. Es ist auch unrichtig, daß im konkreten Falle der angefochtene Regierungsentscheid über das Gesetz hinausgehe, da ja die Wittve Schneider auch ohne Inanspruchnahme des Terrains des Rekurrenten rechtswinklig zur Baulinie bauen könnte. Zunächst könnte in einer unrichtigen Auslegung des Gesetzes durch die kantonale Regierung eine Verfassungsverletzung jedenfalls nicht erblickt werden; allein

die Auslegung, welche die Regierung dem Gesetze gegeben hat, ist überhaupt keine unrichtige, sondern vielmehr offenbar richtig.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

76. Urtheil vom 26. September 1890
in Sachen Binkert.

A. Die Kirchenpflege von Leuggern hatte gegen den achtzehnjährigen Rekurrenten Strafanzeige eingereicht, weil er beim Besuche des Gottesdienstes, trotz aller gütlichen Mahnungen, nicht den seiner Altersklasse durch die bestehende Kirchenordnung angewiesenen Platz im Langhause der Kirche einnehme, sondern sich unter die erwachsenen Männer auf der Empore eindränge. Der Angeklagte erwiderte, er sei 18 Jahre alt und könne demnach gemäß den Staatsgesetzen zum Besuche der Christenlehre nicht mehr angehalten werden; es könne ihm Niemand vorschreiben, welchen Platz er in der Kirche einzunehmen habe. Das Bezirksgericht Zurzach erklärte den Rekurrenten durch Entscheidung vom 5. Februar 1890 der Widerseßlichkeit gegen die Anordnungen der Kirchenpflege und zugleich der Störung des Gottesdienstes für schuldig und verurtheilte ihn deshalb zu einer Gefängnisstrafe von 6 Tagen. Auf Rekurs des Angeklagten änderte das Obergericht des Kantons Aargau am 20. Mai 1890 dieses Urtheil dahin ab, daß es erkannte: 1. Der Beanzeigte hat sich eines Vergehens im Sinne des § 17 des Organisationsgesetzes für die Kirchgemeinden vom 23. Brachmonat 1868 schuldig gemacht und wird hiefür zu einer Geldbuße von 20 Fr., unvermögendenfalls zu 5 Tagen Gefängnisstrafe verurtheilt. 2. Derselbe hat zu bezahlen: a. zu Händen des Staates eine Spruchgebühr von 20 Fr.; b. der Anzeigerin die erstinstanzlichen Kosten mit 5 Fr. 5 Cts. 3. Die Kosten der Rekursinstanz werden unter den Parteien wettgeschlagen. In der Begründung dieses Urtheils wird

bemerkt: Es sei richtig, daß der Beklagte rechtlich nicht mehr verpflichtet sei, die Christenlehre zu besuchen; er könne daher auch nicht mehr angehalten werden, beim Besuche des andern Gottesdienstes den den Christenlehrpflichtigen angewiesenen Platz einzunehmen; dagegen sei er gesetzlich gehalten, beim Besuche desselben diejenigen Verordnungen zu beobachten, welche durch die Kirchengemeinde oder Kirchenpflege erlassen worden seien. Nun schreibe aber die von der Kirchengemeinde erlassene Kirchenordnung nach den Angaben der Kirchenpflege vor, daß die Jünglinge und Jungfrauen bis zum vollendeten neunzehnten Altersjahre beim Besuche des Gottesdienstes sich in den Bänken vor dem Kreuzgange zu plazieren haben. Der noch nicht achtzehnjährige Beklagte habe daher beim Besuche des Gottesdienstes seinen Platz bei den altersgemässigen Jünglingen und nicht auf der Empore, welche den Männern zugewiesen sei, zu nehmen. Zum Erlasse einer Verordnung des angeführten Inhaltes sei die Kirchengemeinde unstreitig befugt gewesen. Der Beklagte gebe auch zu, daß er sich mit Unkenntniß der Verordnung nicht entschuldigen könne und daß er von der Kirchenpflege zur Nachachtung aufgefordert worden sei. Dagegen berufe er sich darauf, daß die Widersetzlichkeit gegen Anordnungen der Kirchenpflege durch kein Gesetz als strafbar erklärt sei. Allein der Kirchenpflege stehe nun nicht bloß das Recht sondern auch die Verpflichtung zu, die von der Kirchengemeinde erlassenen Verordnungen zu vollziehen. In der hiegegen gerichteten Widersetzlichkeit eines Pfarrangehörigen müsse eine „Verletzung „der der Kirchenpflege gebührenden Achtung beziehungsweise ein „der Gesetzesübertretung analoges Vergehen im Sinne des § 17 „des Organisationsgesetzes für die Kirchengemeinden gefunden werden, weshalb die Kirchenpflege auch berechtigt war, sei es „dem Gemeinderath, sei es dem Gerichte Anzeige zu machen.“ Sei also das angefochtene Urtheil grundsätzlich zu bestätigen, so rechtfertige es sich immerhin, die vorinstanzlich ausgesprochene Strafe durch eine den Verhältnissen angemessene Geldbuße zu ersetzen, da weder behauptet noch bewiesen sei, daß der Beklagte den Gottesdienst oder andere religiöse Handlungen und Feierlichkeiten gehindert oder gestört habe.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff M. L. Binkert den staats-

rechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekurschrift behauptet er:

1. Das Obergericht konstatiere selbst, daß der Rekurrent als nicht christenlehrpflichtig auch nicht verhalten werden könne, beim Besuche des Gottesdienstes den der Christenlehrpflichtigen Jugend angewiesenen Platz einzunehmen. Nun gebe es aber, wofür nöthigenfalls Zeugenbeweis anerboden werde, in der Kirche zu Leuggern neben dem Platze der Christenlehrpflichtigen Jugend (für das männliche Geschlecht) keinen andern Platz mehr als denjenigen der Männer (unten rechts und auf der Empore). Der Rekurrent sei daher in Wahrheit nur deshalb bestraft worden, weil er die Christenlehre nicht mehr besuche und doch in die Kirche gehe.

2. Das obergerichtliche Urtheil konstatiere selber, daß der Thatbestand einer Störung des Gottesdienstes nicht vorliege. Damit sei aber die Bestrafung des Rekurrenten überhaupt ausgeschlossen. Denn nach § 19 der aargauischen Kantonsverfassung gelte der Grundsatz *nulla poena sine lege* und nun bestehe ein Gesetz, welches die Handlung des Rekurrenten mit Strafe belegen würde, nicht. § 17 des Organisationsgesetzes für die Kirchengemeinden, auf welchen das Obergericht sich berufe, laute: „Wird bei Ausübung ihrer amtlichen Berrichtungen die ihr gebührende Achtung verletzt oder „nimmt sie dabei Gesetzesübertretungen wahr, so soll die Kirchenpflege, je nach Beschaffenheit des Falles, dem Gemeinderathe oder „dem Gerichte Anzeige machen.“ Danach könne allerdings die Kirchenpflege „je nach Beschaffenheit des Falles“ Achtungsverletzungen oder Gesetzesübertretungen dem Zuchtpolizeirichter überweisen; aber dieser habe dann eben zu untersuchen, ob ein Zuchtpolizeivergehen vorliege und, wenn dies nicht der Fall sei, die Klage abzuweisen. Da nun in casu der Thatbestand eines Zuchtpolizeivergehens nicht festgestellt sei, so habe verfassungsmäßig eine Bestrafung nicht erfolgen dürfen. Die Analogie sei im Strafrecht nach dem Grundsatz *nulla poena sine lege* ausgeschlossen. Der Rekurrent habe von einem Rechte Gebrauch gemacht, das ihm die Bundesverfassung (Art. 49) zugestehende und *re vera* solle er hierfür bestraft werden. Demnach werde beantragt: Es sei das obergerichtliche Urtheil vom 20. Mai dieses Jahres, — durch Zustellung eröffnet am 9. Juli, — und ebenso das bezirksgerichtliche Urtheil

vom 5. Februar dieses Jahres als verfassungsverlegend aufzuheben unter Kostenfolge.

C. In ihrer Bernehmlassung auf diese Beschwerde führt die Kirchenpflege Leuggern zunächst aus, daß die Kirchengemeinde gemäß der aargauischen Gesetzgebung berechtigt gewesen sei, die Kirchenordnung, wegen deren Uebertretung der Rekurrent bestraft wurde, zu erlassen und daß die Handhabung dieser Kirchenordnung der Kirchenpflege zustehe. Der Rekurrent sei zu Befolgung dieser Verordnung verpflichtet gewesen und habe wegen deren Uebertretung bestraft werden können. Allerdings sei der Rekurrent nicht mehr christenlehrpflichtig; allein das berechtige ihn nicht, die Platzordnung in der Kirche zu stören. Er habe dessenungeachtet seinen Platz da einnehmen müssen, wo er seiner Altersklasse durch die Kirchenordnung angewiesen sei und sei nicht befugt gewesen, sich auf den Platz zu begeben, welcher den Männern reservirt sei. Daß die Bestrafung wegen Nichtbesuches der Christenlehre erfolgt sei, sei vollständig unwahr. Das aargauische Sonntagsgesetz schreibe vor, daß in der Kirche Ordnung herrschen solle und daß die Gemeindebehörden für deren Handhabung zu sorgen haben. § 8 dieses Gesetzes bedrohe Widerhandlungen mit einer Buße von 2 bis 15 Fr., im Wiederholungsfalle mit der doppelten Buße und je nach Umständen mit Gefängniß. Die Widerhandlung gegen die zu Handhabung der Ordnung in der Kirche erlassene lokale Verordnung qualifizire sich als Widerhandlung gegen das Sonntagsgesetz respektive eine gestützt auf dasselbe erlassene Verordnung und sei als solche nach den Bestimmungen des Sonntagsgesetzes strafbar. Da der Rekurrent trotz vorangegangener Warnung die Verordnung wiederholt übertreten habe, so sei seine Strafbarkeit eine erhöhte und die Ueberweisung an das Zuchtpolizeigericht gerechtfertigt gewesen. Wenn das Obergericht in seinem Urtheile sich auf den § 17 des Organisationsgesetzes für die Kirchengemeinden berufe, so sei dies gleichgültig; das Obergericht hätte zu Begründung seines Urtheils auch andere Bestimmungen anrufen können. Da somit der Fall im Gesetze mit Strafe bedroht sei, so verstoße das angefochtene Urtheil nicht gegen § 19 der Kantonsverfassung; von einer Verletzung von Bestimmungen der Bundesverfassung könne keine Rede sein; insbesondere sei ein Zwang zu

Bornahme einer religiösen Handlung und dergleichen nicht ausgeübt worden. Demnach werde beantragt: Die Beschwerde des Rekurrenten und deren Schlüsse seien abzuweisen unter Folge der Kosten.

D. Der Präsident des Obergerichtes des Kantons Aargau, welchem zur Bernehmlassung ebenfalls Gelegenheit gegeben wurde, bemerkt: Es sei vollständig falsch, daß der Rekurrent wegen Nichtbesuches der Christenlehre bestraft worden sei; seine Behauptung, daß in der Kirche zu Leuggern neben dem Platze der christenlehrpflichtigen Jugend nur noch der Platz der erwachsenen Männer existire, sei durchaus neu. Der Rekurrent sei nicht verpflichtet, die Kirche zu besuchen. Wenn und soweit er dies aber freiwillig thue, sei er auch verpflichtet, die von der betreffenden Religionsgenossenschaft aufgestellte Kirchenordnung zu respektiren. Die Aufrechterhaltung dieser Kirchenordnung gegenüber denjenigen, welche freiwillig die Kirche besuchen, sei aber da, wo die kirchliche Disziplinargewalt nicht mehr ausreiche, offenbar Aufgabe des Staates, welcher die betreffenden religiösen Genossenschaften schütze und garantire. Sonst müßten auch die staatlichen Strafgesetze gegen die Störung des Gottesdienstes gestrichen werden. Wenn nun auch die Handlungen des Rekurrenten den Thatbestand des Vergehens der Störung des Gottesdienstes noch nicht ganz erfüllen, so involviren sie doch ein Vergehen gegen die öffentliche Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 5 des Zuchtpolizeigesetzes, welcher immer noch zu Recht bestehe. Wenn das Obergericht in seinem Urtheile diesen § 1 Abs. 5 des Zuchtpolizeigesetzes nicht ausdrücklich anführe, so werde dies gerade dem Bundesgerichte am wenigsten auffallen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wenn der Rekurrent behauptet, das angefochtene Urtheil verlege den Art. 49 B.-B., so ist zu Beurtheilung dieser Beschwerde das Bundesgericht gemäß Art. 59 Ziffer 6 D.-G. nicht kompetent. Uebrigens dürfte auf der Hand liegen, daß diese Beschwerde unbegründet wäre. Denn es ist ja ohne weiters klar, daß der Rekurrent nicht wegen unterlassenen Besuches der Christenlehre bestraft worden ist, sondern wegen Uebertretung einer Verordnung über die Art und Weise der Benützung der Kirche durch die Kirchengemeindegossen. Solche Verordnungen stehen aber gewiß

mit dem Prinzip der Glaubens- und Gewissens- oder Kultusfreiheit nicht im Widerspruch; sie involviren keinen Zwang zu Vornahme religiöser Handlungen, sondern setzen lediglich eine äußere Ordnung für diejenigen fest, welche dem Gottesdienst freiwillig beiwohnen; es ist aber klar, daß diejenigen, welche dem Gottesdienste einer Religionsgenossenschaft beiwohnen wollen, sich den dafür von den Organen der Genossenschaft aufgestellten äußeren Ordnungen unterwerfen müssen.

2. Dagegen ist das Bundesgericht zu Beurtheilung des Rekurses insoweit kompetent, als derselbe auf die Verletzung des Art. 19 K.-V. gestützt wird und in dieser Richtung erscheint die Beschwerde als begründet. Art. 19 K.-V. enthält, wie das Bundesgericht schon häufig ausgesprochen hat, den Grundsatz *nulla poena sine lege*. Danach darf im Kanton Aargau eine Strafe nicht anders ausgesprochen werden denn auf Grund eines Rechtsatzes des geschriebenen Rechtes und ist die Ausdehnung strafrechtlicher Ahndung auf im Gesetze nicht mit Strafe bedrohte Fälle wegen vermeintlicher Analogie der Thatbestände ausgeschlossen. Nun ist im vorliegenden Falle vom Obergerichte ausgesprochen worden, daß der Thatbestand der Störung des Gottesdienstes, welcher gesetzlich ausdrücklich mit Strafe bedroht ist, nicht gegeben sei. Der Rekurrent wird vielmehr schuldig erklärt eines Vergehens „im Sinne des § 17 des Organisationsgesetzes für die Kirchgemeinden vom 23. Brachmonat 1868,“ wobei in den Entscheidungsgründen bemerkt ist, der Rekurrent habe sich eine „Verletzung der der Kirchenpflege gebührenden Achtung beziehungsweise ein der Gesetzesübertretung analoges Vergehen“ im Sinne des § 17 cit. zu Schulden kommen lassen. Allein § 17 cit. enthält nun ein Strafgesetz überall nicht; er stellt keinen Thatbestand oder Komplex von Thatbeständen unter Strafe, sondern statuirt nur Recht und Pflicht der Kirchenpflege, Achtungsverletzungen oder Gesetzesübertretungen je nach Gestalt der Sache dem Gemeinderathe oder dem Gerichte zur Anzeige zu bringen. Darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Handlung überhaupt und insbesondere zuchtpolizeilich strafbar sei und daher die Anzeige der Kirchenpflege zu einer zuchtpolizeilichen Verurtheilung zu führen habe, bestimmt § 17 cit. welcher ja auch eine Strafandrohung

nicht enthält, überall nichts; es muß dies vielmehr dem übrigen Inhalte des geltenden Rechtes entnommen werden. Auf den § 17 cit. kann also ein Strafurtheil nie begründet werden; vielmehr muß, damit eine strafrechtliche Verurtheilung erfolgen kann, die Handlung anderweitig durch ein Gesetz mit Strafe bedroht sein. Auf ein solches anderes das Thun des Rekurrenten mit Strafe bedrohendes Gesetz nun aber ist das angefochtene Urtheil nicht begründet; dasselbe stützt sich vielmehr ausschließlich auf § 17 cit. Wenn die rekursbeklagte Kirchenpflege Leuggern auf das kantonale Sonntagsgesetz verweist, so kann hierauf schon deshalb nichts ankommen, weil das Gericht die Bestimmungen dieses Gesetzes gar nicht angewendet hat; übrigens wären dieselben offenbar auch nicht anwendbar. Denn das fragliche Gesetz enthält keine Bestimmungen, wodurch die Uebertretung von Verordnungen der lokalen Kirchenbehörden unter Strafe gestellt würde. Ebenso ist der vom Präsidenten des Obergerichtes nachträglich angerufene § 1 des Zuchtpolizeigesetzes vom Obergerichte, wie Dispositiv und Motive seines Urtheils ergeben, nicht angewendet, insbesondere die Handlung des Rekurrenten nicht als Vergehen gegen die öffentliche Ordnung qualifizirt worden. Die angefochtene Entscheidung stützt sich daher in der That auf kein, die Handlung des Rekurrenten mit Strafe bedrohendes Gesetz und ist somit aufzuheben. Ob nicht der Rekurrent für seine Widerseßlichkeit allfällig vom Gemeinderath mit einer Ordnungsbusse hätte belegt werden können, ist nicht zu untersuchen; ebenso ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß der Rekurrent, wenn er durch seinen Widerstand gegen die Anordnungen der Kirchenpflege eine Störung des Gottesdienstes herbeiführen sollte, deshalb zuchtpolizeilich bestraft werden kann.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird mithin die angefochtene Entscheidung des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 20. Mai 1890 aufgehoben.